

Geschäftsverzeichnissnr. 6460
Entscheid Nr. 97/2017 vom 19. Juli 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 139 bis 141 und 149 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft, erhoben von Alain Martin.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Juni 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Alain Martin Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 139 bis 141 und 149 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2015, zweite Ausgabe).

Am 13. Juli 2016 haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. September 2016 hat der Gerichtshof beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch F. Roland, Berater beim FÖD Finanzen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. April 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden T. Giet und R. Leysen, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Mai 2017 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 17. Mai 2017 den Sitzungstermin auf den 7. Juni 2017 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2017

- erschienen
- . Alain Martin, persönlich,
- . F. Roland, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen die Artikel 139 bis 141 und 149 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 « über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft » (nachstehend: Gesetz vom 26. Dezember 2015).

B.1.2. Die Artikel 139 bis 141 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015, die in Abschnitt 1 (« Pauschale Werbungskosten ») von Kapitel 5 (« Kaufkraft ») von Titel 3 (« Steuerrechtliche Bestimmungen ») enthalten sind, bestimmen:

« Art. 139. Artikel 3 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014 wird widerrufen.

Art. 140. Artikel 51 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch Artikel 2 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

‘ 1. für Entlohnungen von Arbeitnehmern:

a) 30 Prozent des ersten Teilbetrags von 5.505 EUR,

b) 11 Prozent des Teilbetrags von 5.505 EUR bis 13.000 EUR,

c) 3 Prozent des Teilbetrags über 13.000 EUR, ’.

2. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

‘ Der Pauschalbetrag darf keinesfalls 2.760 EUR für die Gesamtheit der in Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Einkünfte, 1.555,50 EUR für die Gesamtheit der in Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Einkünfte oder 2.592,50 EUR für die Gesamtheit der Einkünfte einer selben in Absatz 2 Nr. 3 und 4 erwähnten Kategorie übersteigen. ’

Art. 141. Artikel 51 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 140 des vorliegenden Gesetzes, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

‘ 1. für Entlohnungen von Arbeitnehmern: 30 Prozent, ’.

2. In Absatz 3 wird der Betrag ‘ 2.760 EUR ’ durch den Betrag ‘ 2.950 EUR ’ ersetzt ».

B.1.3. Artikel 149 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015, der in Abschnitt 4 (« Anpassung der Grundbeträge Steuerermäßigung für Pensionen und Ersatzeinkünfte ») desselben Kapitels 5 (« Kaufkraft ») enthalten ist, bestimmt:

« Artikel 147 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. August 2001 und zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz (I) vom 26. Dezember 2015 und das Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 und 7 wird der Betrag ‘ 1.344,57 EUR ’ jeweils durch den Betrag ‘ 1.148,93 EUR ’ ersetzt.

2. In Absatz 1 Nr. 9 wird der Betrag ‘ 1.725,98 EUR ’ durch den Betrag ‘ 1.530,34 EUR ’ ersetzt ».

B.1.4. Artikel 153 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015, der nicht angefochten wird, bestimmt:

« Artikel 139 tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Artikel 140 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ist auf die ab dem 1. Januar 2016 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen von Arbeitnehmern anwendbar.

[...]

Artikel 141 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist auf die ab dem 1. Januar 2018 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen von Arbeitnehmern anwendbar.

[...]

Die Artikel 142 Buchstabe C, 145, 149 und 151 treten ab dem Steuerjahr 2020 in Kraft ».

B.2.1. In den Vorarbeiten zu den Bestimmungen von Kapitel 5, das der « Kaufkraft » gewidmet ist, wurde Folgendes dargelegt:

« Allgemeines »

Die Abgaben auf Arbeit sind in Belgien hoch, nicht nur für die Arbeitgeber, sondern auch für die Arbeitnehmer. Daher hat die Regierung sich verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer und somit ihre Kaufkraft zu erhöhen. Dadurch wird auch die Arbeit lohnender.

Ein erster Schritt war die Erhöhung der pauschalen Werbungskosten für Arbeitnehmer 2015 und 2016 (Artikel 2 bis 4 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014) und die Erweiterung des sozialen und steuerlichen Arbeitsbonus ab dem 1. August 2015 (Programmgesetz vom 10. August 2015). Außerdem sind Erhöhungen des steuerlichen Arbeitsbonus 2016 und 2019 vorgesehen (von 17,81 Prozent auf 28,03 Prozent beim sozialen Arbeitsbonus 2016 und von 28,03 Prozent auf 33,14 Prozent beim sozialen Arbeitsbonus 2019).

Die Regierung schlägt nunmehr vor, einen zusätzlichen Schritt zur Senkung der Abgaben vorzunehmen, und dies durch eine Kombination von drei Methoden:

1. die pauschalen Werbungskosten;
2. der Steuersatz;
3. der Steuerfreibetrag.

Die Maßnahme bezüglich der pauschalen Werbungskosten betrifft nur die Arbeitnehmer. Die Änderungen des Steuersatzes verleihen der überwiegenden Mehrheit der Steuerpflichtigen einen Vorteil, ungeachtet der Art ihrer Einkünfte. Der Vorteil der Erhöhung des Steuerfreibetrags ist grundsätzlich auf die Erwerbstätigen begrenzt, so wie es auch der Fall war bei der Erhöhung des Steuerfreibetrags ab dem Steuerjahr 2009 durch das Programmgesetz vom 8. Juni 2008.

Die Maßnahmen, die ab dem Einkommensjahr 2016 bzw. Steuerjahr 2017 in Kraft treten, werden so schnell wie möglich im Berufssteuervorabzug berücksichtigt.

Pauschale Werbungskosten für Arbeitnehmer

Die Regierung wird die pauschalen Werbungskosten für Arbeitnehmer 2016 und 2018 noch weiter erhöhen.

Für die ab dem 1. Januar 2016 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen von Arbeitnehmern wird der Einkommensteilbetrag, für den die Werbungskosten auf 30 Prozent festgesetzt waren, von 3 800 Euro (so wie es in Artikel 3 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014 festgelegt war) auf 5 505 Euro erhöht (Grundbetrag).

Für die ab dem 1. Januar 2018 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen von Arbeitnehmern wird nur ein einziger Prozentsatz zur Berechnung der Werbungskosten angewandt, nämlich 30 Prozent. Der Höchstbetrag wird auf 2 950 Euro gebracht (Grundbetrag).

[...]

Steuersatz

Die Regierung schlägt vor, die Steuerstufe von 30 Prozent in zwei Schritten (Einkommensjahr 2016 und Einkommensjahr 2018) in diejenige von 25 Prozent zu integrieren und außerdem die Steuerstufe von 40 Prozent zu erweitern, indem die Untergrenze zur Anwendung des Steuersatzes von 45 Prozent von 13 530 Euro auf 13 940 Euro (Einkommensjahr 2018) und anschließend auf 14 330 Euro (Einkommensjahr 2019) erhöht wird (zu indexierende Beträge).

[...]

Steuerfreibetrag

Ab dem Steuerjahr 2019 möchte die Regierung die Einkommensgrenzen zur Anwendung des erhöhten Steuerfreibetrags wesentlich erhöhen (von 15 220 auf 25 220 Euro - zu indexierende Beträge), damit ab dem Steuerjahr 2020 ein einheitlicher Steuerfreibetrag gilt, ungeachtet der Höhe der Einkommen. Hierbei wird der Steuerfreibetrag von 4 095 bzw. 4 260 Euro auf 4 785 Euro erhöht (zu indexierende Beträge).

[...]

Die Erhöhung des Steuerfreibetrags soll in erster Linie den Erwerbstätigen zugute kommen. Bis zum Steuerjahr 2019 einschließlich wird die Korrektur für die Pensionen und die Ersatzeinkommen durch die Rücknahme des Vorteils der Steuerermäßigung für Pensionen und Ersatzeinkommen durch die Anwendung von Artikel 152*bis* des EStGB 1992 erfolgen. Ab dem Steuerjahr 2020 wird ein einheitlicher Steuerfreibetrag gelten, und die Regierung schlägt vor, den Vorteil der Steuerermäßigung für Pensionen und Ersatzeinkommen durch die Senkung des Grundbetrags der Steuerermäßigungen zu korrigieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1520/001, SS. 49-53).

Im Bericht zu dem Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 26. Dezember 2015 entstanden ist, hat der mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung beauftragte Minister der Finanzen auch Folgendes erklärt:

« Der *taxshift* beträgt 8 Milliarden Euro und umfasst Maßnahmen, die einerseits die Kaufkraft und andererseits die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und stärken sollen.

Die Abgaben auf Arbeit werden sinken, und die Arbeitsstellen werden attraktiver, sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer. Der *shift* ist ebenfalls durch ein wichtiges Element der sozialen Gerechtigkeit gekennzeichnet. Die niedrigen Löhne werden nämlich zuerst steigen. Die anderen Löhne werden ebenfalls steigen.

Die Regierung verfolgt ferner das Ziel, das Funktionieren des Arbeitsmarktes zu verbessern. Hierzu ist es notwendig, die Kosten der Arbeit zu senken und das Angebot zu vergrößern.

Dies wird zu einer strukturellen Erhöhung der Beschäftigung und zur Stärkung unserer Wirtschaft führen.

Dieses Ziel umfasst ebenfalls einen wichtigen sozialen Faktor, nämlich die Stärkung unserer sozialen Sicherheit.

Was die Finanzierung betrifft, ist der *tax shift* vollständig bis einschließlich 2018 finanziert. Sowohl die Regierung, als auch der Premierminister und der Minister der Finanzen haben ab dem ersten Tag deutlich gesagt, dass für den letzten Teil der Finanzierung im Jahr 2019 zusätzliche Anstrengungen vorgenommen werden müssen in Höhe von etwa einer Milliarde Euro. Die Regierung hat sich verpflichtet, diese Anstrengung zu unternehmen. Diesbezüglich richtet sich unser Blick zunächst auf die fortlaufende Umsetzung der Strukturreformen.

Bezüglich des Mittelrücklaufs hebt der Minister erneut hervor, dass dieser nicht in der Finanzierung des *taxshift* enthalten ist, sondern zur Sanierung des Haushaltes verwendet wird.

Für diesen Mittelrücklauf verweist der Minister auf jüngere Studien des Föderalen Planbüros und der Belgischen Nationalbank. Das Planbüro erwartet 45 000 zusätzliche Arbeitsplätze infolge des *taxshift*, die Nationalbank fast 65 000 zusätzliche Arbeitsplätze.

Der Minister hebt erneut hervor, dass neben der Erhöhung der Kaufkraft durch die Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuer der natürlichen Personen eine spürbare zusätzliche Erhöhung der Kaufkraft durch die Erhöhung der Anzahl Arbeitsplätze zustande kommen wird. Die Regierung erzielt somit einen doppelten ' *boost* ' der Kaufkraft.

Die Nationalbank sagt ebenfalls eine Steigerung des Wirtschaftswachstums um 1,3 % des BIP bis 2020 voraus. Das verfügbare Realeinkommen soll sich nach Auffassung der Nationalbank um 2,25 % erhöhen.

Ferner sind erhebliche Verbesserungen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit, der Investitionen und der Exporte festzustellen, all dies dank des *taxshift*.

Die Regierung wird auch auf internationaler Ebene gelobt für diesen *taxshift*. Der Minister verweist auf die diesbezüglichen Aussagen sowohl der Europäischen Kommission als auch der OECD und des IWF » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1520/006, SS. 3-4).

Bezüglich der konkreten Maßnahmen, die die Wettbewerbsfähigkeit und die Kaufkraft erhöhen werden, hat der Minister erklärt:

« B. Die Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft

Der Minister kommt nun zu den Maßnahmen zur Erhöhung der Kaufkraft. Er erläutert sie pro Jahr.

1. *Jahr 2016*

1.1. *Anpassung des Steuersatzes Steuerjahr 2017*

Der Satz von 25 % wird erweitert, wobei die Grenze von 5 705 Euro auf 7 070 Euro steigt (nichtindexierte Grundbeträge).

Für die Haushalte mit Personen zu Lasten führt die Senkung des Satzes von 30 % auf 25 % nicht zu einer Steuerermäßigung, insofern der Steuerfreibetrag diese Steuerstufe von 30 % betrifft. Die Haushalte, die derzeit in den Vorteil einer Steuergutschrift gelangen, können einen Teil ihrer Steuergutschrift für Kinder zu Lasten verlieren, was zu einer Steuererhöhung führt. Diese Folgen sind neutralisiert worden durch Aufrechterhaltung des bestehenden Tarifs zur Berechnung des Steuerfreibetrags.

1.2. *Pauschale Werbungskosten Arbeitnehmer Steuerjahr 2017*

Die erste Stufe von 30 % steigt von 3 800 Euro auf 5 505 Euro (nichtindexierte Grundbeträge). Der Höchstbetrag bleibt unverändert.

2. *Jahr 2018*

2.1. *Anpassung des Steuersatzes Steuerjahr 2019*

Der Satz von 25 % wird noch erweitert, sodass der Satz von 30 % verschwindet. Die Grenze von 25 % liegt somit bei 8 120 Euro (nichtindexierter Grundbetrag).

Der Satz von 40 % wird erweitert. Die Grenze von 13 530 Euro wird auf 13 940 Euro angehoben (nichtindexierte Grundbeträge).

Zur Berechnung der Steuerermäßigung auf den Steuerfreibetrag wird der bestehende Tarif beibehalten (siehe 1.1.).

2.2. *Pauschale Werbungskosten Arbeitnehmer Steuerjahr 2019*

Der Satz der Werbungskosten wird auf 30 % vereinheitlicht. Der Höchstbetrag wird von 2 760 auf 2 950 Euro angehoben (nichtindexierte Grundbeträge).

2.3. Steuerfreie Mindestbeträge Steuerjahr 2019

Die Einkommensgrenze, auf die der erhöhte steuerfreie Mindestbetrag von 4 260 Euro (nichtindexierter Grundbetrag) angewandt wird, wird von 15 220 Euro auf 25 220 Euro erhöht (nichtindexierte Grundbeträge). Die Abbauregel 1/1 bleibt unverändert.

3. Jahr 2019

3.1. Anpassung des Steuersatzes - Steuerjahr 2020

Der Satz von 40 % wird erweitert, sodass die Schwelle von 13 940 auf 14 330 Euro steigt (nichtindexierte Grundbeträge).

Zur Berechnung der Steuerermäßigung auf den Steuerfreibetrag wird der bestehende Tarif beibehalten (siehe 1.1).

3.2. Steuerfreie Mindestbeträge - Steuerjahr 2020

Der doppelte steuerfreie Mindestbetrag von 4 095 bzw. 4 260 Euro wird auf einen einheitlichen Betrag von 4 785 Euro erhöht (nichtindexierte Grundbeträge), so dass die Abbauregel abgeschafft wird.

Die Wiedererlangung der Erhöhung der Ersatzeinkommen (Artikel 152*bis* des EStGB 1992) wird ersetzt durch eine Senkung der Grundbeträge der Steuerermäßigungen für Ersatzeinkommen (Artikel 147 des EStGB 1992). Diese neuen Beträge werden bestimmt, indem die Steuer gemäß dem Tarif berechnet wird, der zur Steuerberechnung auf den Steuerfreibetrag verwendet wird (siehe 1.1.), auf den Grundbetrag, der zur Berechnung der heutigen Beträge von Artikel 147 verwendet wird, und unter Berücksichtigung des neu festgesetzten steuerfreien Mindestbetrags (4 785 Euro).

Diese Maßnahmen in Bezug auf die Kaufkraft werden es 70 % aller Arbeitnehmer ermöglichen, ab dem kommenden Monat über 50 Euro netto pro Monat mehr zu verfügen, dank des *taxshift*. Die Bürger, die noch nicht überzeugt sind, fordere ich daher auf, ihren Lohnzettel vom Januar mit demjenigen vom Dezember zu vergleichen. In vielen Fällen ist der Bruttolohn der gleiche, doch der Nettolohn wird sich positiv entwickelt haben. Jeder, der arbeitet, wird dadurch einen erheblichen Vorteil haben. Wir beschleunigen den Impuls für die Kaufkraft, der bereits 2015 eingeleitet wurde.

Hiermit schließe ich meine Darlegungen zu den Maßnahmen, die für die größte Steuerreform seit Jahrzehnten kennzeichnend sind.

Diese Reform wird dazu führen, die Abgaben der Bürger und der Unternehmen zu verringern sowie die Kaufkraft und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken » (ebenda, SS. 11-13).

Auf eine Anfrage bezüglich der spezifischen Situation der Pensionierten hat der Minister auch dementiert, dass die Regierung die Situation der Ruheständler unzureichend berücksichtigt hätte:

« Diesbezüglich hebt er hervor, dass die Pensionsausgaben steigen (von 28 Milliarden Euro im Jahr 2014 auf 29,2 Milliarden Euro im Jahr 2015 und auf 30 beziehungsweise 34 Milliarden Euro im Jahr 2016 und im Jahr 2019).

Der Minister räumt jedoch ein, dass der Steuerfreibetrag nicht die Pensionen und Zulagen betrifft. Andere Maßnahmen, insbesondere die Abschaffung der Steuerstufe von 30 %, betreffen hingegen die Situation der Ruheständler.

Der Minister wiederholt, dass der *tax shift* vor allem bezweckt, die Arbeit attraktiver zu machen, indem die Situation der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber verbessert wird. Unsere Wirtschaft benötigt nämlich Sauerstoff, und wir müssen strukturelle Verbesserungen für unsere Wettbewerbsposition vornehmen. Diese Maßnahmen werden der Haushaltslage der sozialen Sicherheit (und damit der Pensionen) zugute kommen.

Unabhängig davon hebt der Minister auch hervor, dass bereits vorgesehen ist, die niedrigsten Pensionen um 1 und 2 % anzuheben, und dass die Haushaltsmittel im Bereich Wohlstand von 1 Milliarde Euro - im Gegensatz zur Vergangenheit - vollständig ausgeschöpft wird » (ebenda, SS. 39-40).

B.2.2. Aus den vorstehend zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass das Gesetz vom 26. Dezember 2015 in der Verlängerung des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014 dazu dient, den « Taxshift » umzusetzen, nämlich eine Verschiebung der Steuern auf Arbeit zu anderen Einkommensformen, um die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer zu erhöhen, damit ihre Kaufkraft und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die angefochtenen Bestimmungen sollen schrittweise zwischen dem Steuerjahr 2017 und dem Steuerjahr 2020 umgesetzt werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3. Der Ministerrat führt zunächst die Unzulässigkeit der Klage an, insofern sie auf die Nichtigerklärung der Artikel 139 bis 141 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 ausgerichtet sei, da die klagende Partei nicht direkt und nachteilig durch diese Bestimmungen betroffen sein könne.

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei

jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5.1. Aus der Klageschrift geht hervor, dass der Kläger in seiner Eigenschaft als Pensionierter handelt.

In dieser Eigenschaft als Empfänger einer Pension ist der Kläger ein Steuerpflichtiger, der der Einkommensteuer unterliegt.

B.5.2. Die Eigenschaft als Steuerpflichtiger reicht jedoch nicht aus, um ein Interesse an der Klage in Bezug auf jede Bestimmung, mit der das Einkommensteuergesetzbuch 1992 (EStGB 1992) geändert wird, nachzuweisen.

Bei der Beurteilung des Interesses an einer Klage in Steuerangelegenheiten sind nämlich einerseits die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen und die spezifischen Kategorien von Steuerpflichtigen im Sinne dieser Bestimmungen und andererseits die besondere Situation dieser Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, die sich hinsichtlich der Ziele der angefochtenen Bestimmungen grundlegend von den anderen Kategorien von Steuerpflichtigen unterscheiden können.

B.5.3. Durch die Artikel 139 bis 141 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 wird der Betrag der abzugsfähigen pauschalen Werbungskosten geändert.

Aufgrund von Artikel 139 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 wurde Artikel 3 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014, der den Betrag der abzugsfähigen pauschalen Werbungskosten geändert hat, der auf die Entlohnungen von Arbeitnehmern anwendbar ist, die ab dem 1. Januar 2016 gezahlt oder zuerkannt werden, zurückgezogen. Artikel 139 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Dezember 2015 ist am 31. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Durch Artikel 140 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 wird der Betrag der abzugsfähigen pauschalen Werbungskosten, der auf die Entlohnungen von Arbeitnehmern anwendbar ist, die ab dem 1. Januar 2016 gezahlt oder zuerkannt werden, geändert.

Artikel 141 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 sieht einen einheitlichen Prozentsatz von 30 Prozent zur Berechnung der Werbungskosten vor und begrenzt die Pauschale auf einen Höchstbetrag von 2 950 Euro. Diese Bestimmung ist anwendbar auf die Entlohnungen von Arbeitnehmern, die ab dem 1. Januar 2018 gezahlt oder zuerkannt werden.

In den in B.2.1 angeführten Vorarbeiten wird dargelegt, dass die angefochtenen Artikel 139 bis 141 bezwecken, die Belastung der Arbeit zu verringern, um die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer zu erhöhen und somit ihre Kaufkraft zu steigern.

B.5.4. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 129/2016 vom 13. Oktober 2016 geurteilt hat, geht aus der Verbindung der Artikel 49 und 51 des EStGB 1992 hervor, dass, obwohl die abzugsfähigen Werbungskosten, die den Bedingungen von Artikel 49 des EStGB 1992 entsprechen, grundsätzlich auf alle steuerpflichtigen Berufseinkünfte anwendbar sind, ungeachtet ihrer Beschaffenheit, einschließlich der Pensionen (siehe den Verwaltungskommentar zu Artikel 49 des EStGB 1992), die pauschale Bestimmung der Werbungskosten nur gewisse Kategorien von Steuerpflichtigen betrifft, die Berufseinkünfte beziehen, unter Ausschluss der Pensionsempfänger.

B.5.5. Durch die Änderung der Berechnung der abzugsfähigen pauschalen Werbungskosten im Sinne von Artikel 51 des EStGB 1992 können die angefochtenen Artikel 139 bis 141 folglich nicht die Situation eines Pensionsempfängers betreffen, für den im EStGB 1992 kein Pauschalbetrag der abzugsfähigen Werbungskosten vorgesehen ist, denn dieser Abzug ist *per definitionem* mit der Ausübung einer Berufstätigkeit verbunden.

B.6. Diese Bestimmungen können sich folglich nicht direkt und nachteilig auf den Kläger auswirken.

Die Klage ist demzufolge insofern unzulässig, als sie die Nichtigerklärung der Artikel 139 bis 141 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 bezweckt.

B.7.1. Durch Artikel 149 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 werden die Steuerermäßigungen geändert, wenn das Nettoeinkommen ausschließlich aus Pensionen oder anderen Ersatzeinkünften (Artikel 147 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992), aus Arbeitslosengeld (Artikel 147 Absatz 1 Nr. 7 des EStGB 1992) oder aus gesetzlichen Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen (Artikel 147 Absatz 1 Nr. 9 des EStGB 1992) besteht.

B.7.2. Die klagende Partei kann in ihrer Eigenschaft als Ruheständler direkt und nachteilig durch eine Bestimmung betroffen sein, mit der die Berechnungsweise der Steuer auf Pensionen festgelegt wird.

Sie weist somit ein Interesse an der Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 149 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 auf, insofern durch diese Bestimmung Artikel 147 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 bezüglich der Berechnungsweise der Steuer auf Pensionen abgeändert wird.

B.7.3. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung in diesem Maße.

B.8.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz bittet die klagende Partei den Gerichtshof ebenfalls, seinen Entscheid Nr. 129/2016 im Lichte des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 « erneut zu überprüfen ».

B.8.2. Gemäß Artikel 116 des Sondergesetzes über den Verfassungsgerichtshof ist ein Entscheid des Gerichtshofes « endgültig und nicht rechtsmittelfähig ».

B.8.3. Der Antrag der klagenden Partei, den Entscheid Nr. 129/2016 erneut zu prüfen, wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.9. Der gegen Artikel 149 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 gerichtete Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet, insofern durch diese Bestimmung ab dem Steuerjahr 2020 die Steuerermäßigung auf Pensionen verringert werde.

Diese Maßnahme stelle eine Steuererhöhung zu Lasten der Pensionierten dar, was nach Darlegung der klagenden Partei ein Rückschritt im Schutz der Rechte auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit sei, was im Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung stehe.

B.10.1. In Artikel 147 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 ist eine Steuerermäßigung vorgesehen, wenn das Nettoeinkommen ausschließlich aus Pensionen besteht.

B.10.2. In der durch Artikel 43 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 147 des EStGB 1992, so wie er auf die Einkünfte anwendbar ist, die ab dem 1. Januar 2015 und im Prinzip bis zum Steuerjahr 2019 einschließlich gezahlt oder zuerkannt werden:

« Auf die gemäß den Artikeln 130 bis 145 bestimmte Steuer in Bezug auf Pensionen und Ersatzeinkünfte werden folgende Ermäßigungen gewährt:

1. wenn das Nettoeinkommen ausschließlich aus Pensionen oder anderen Ersatzeinkünften besteht: 1.344,57 EUR,

[...] ».

B.10.3. Durch Artikel 149 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 wird in Artikel 147 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 ab dem Steuerjahr 2020 der Betrag von « 1.344,57 EUR » durch den Betrag von « 1.148,93 EUR » ersetzt.

Durch diese Bestimmung wird folglich der Grundbetrag der Steuerermäßigung auf Pensionen ab dem Steuerjahr 2020 herabgesetzt.

B.11.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...] ».

B.11.2. Artikel 23 der Verfassung beinhaltet im Bereich der sozialen Sicherheit eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzniveau auf erhebliche Weise verringert, ohne dass hierfür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse bestehen.

B.12. Zwar ist das Recht auf eine Pension Bestandteil des durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung gewährleisteten Rechtes auf soziale Sicherheit, doch dies gilt nicht für die Modalitäten für die Besteuerung dieser Pension, zumindest dann, wenn dadurch nicht das Recht auf die Pension in seiner Substanz beeinträchtigt werden kann.

Eine beschränkte Herabsetzung des Grundbetrags für die Steuerermäßigungen, die den Pensionsempfängern gewährt werden, kann das Recht auf die Pension nicht in seiner Substanz beeinträchtigen. Durch die angefochtene Bestimmung kann daher nicht das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung gewährleistete Recht auf soziale Sicherheit missachtet werden.

B.13. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels